Vertrag für einmalige Raumnutzungen

zwischen der Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, vertreten durch den Kirchenvorstand

und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Nutzer)

**§1 Überlassung**

Die Kirchengemeinde überlässt dem Nutzer **am von Uhr bis ca. Uhr** zur Durchführung der Veranstaltung

folgende Räume und Einrichtungen im Objekt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Anschrift

Der Nutzer darf die vorgenannten Räume nur zum angegebenen Zweck nutzen. Will er die genutzten Räume zu anderen Zwecken nutzen, so bedarf er der Zustimmung der Kirchengemeinde. Weitere Nutzungszeiten (z.B. für Vorbereitungen, Auf- oder Abbau) bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde.

Das Hausrecht übt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bei dessen/deren Verhinderung oder Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes aus.

**§ 2 Entgelt und Kaution**

Der Nutzer zahlt ein sofort fälliges Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€, zahlbar gegen Quittung im Gemeindebüro oder auf das nachstehende Konto.

Empfänger: Evang. Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus

Name der Bank: Evang. Bank IBAN: DE04 5206 0410 0004 1002 20

BIC: GENODEF1EK1

Verwendungszweck: Kaution (RTR-Nr.) (Zeitraum)

Der Nutzer überlässt der Evangelischen Kirchengemeinde spätestens bei Übergabe der Räume eine Kaution in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_€. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis durch Rückgriff auf die Kaution zu befriedigen.

**§ 3 Schadensersatz**

Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Soweit die Kirchengemeinde nach den vorstehenden Absätzen nicht haftet, wird der Nutzer sie von allen Schadensansprüchen der Dritter die aus der Nutzung des Gebäudes, der Räume, ihrer Einrichtungen und Zugänge entstehen, freistellen.

**§ 4 Einbeziehung Allgemeiner Nutzungsbestimmungen**

In den Vertrag sind die Allgemeinen Nutzungsbestimmungen einbezogen, die zu den Öffnungszeiten im \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ eingesehen werden können.

**§ 5 Zusatzvereinbarungen**

Zusätzlich wird folgendes vereinbart:

**§ 6 Schlussbestimmungen**

Änderungen, Ergänzungen oder die Übertragung dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Teile dieses Vertrages sind unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der ursprünglichen Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise zu ergänzen oder anzupassen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die Evangelische Kirchengemeinde

 (Dienstsiegel)

Zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in

Für den Nutzer